

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-01/02/10 li-bo

4. April 2017

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenze, Landesbeamtenversorgungsgesetz, Besoldungsanpassung, Jahressonderzahlung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Vorgesehen ist die Übertragung der Altersgrenzen aus dem Rentenrecht in das Beamten- und Richterrecht sowie die Schaffung einer landesgesetzlichen Vollregelung im Beamtenversorgungsrecht. Weiterhin soll der Tarifabschluss im Länderbereich zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten sowie Versorgungsempfänger übertragen werden. Vorgesehen ist weiterhin, die jährliche Sonderzahlung wieder einzuführen. Daneben ist beabsichtigt, durch entsprechende Gesetzesänderungen diverse Anwendungsprobleme im Beamten-, Disziplinar- und Beamtenversorgungsrecht zu beseitigen.

Der Entwurf umfasst insgesamt 12 Artikel und entspricht hinsichtlich des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsrechts im Wesentlichen dem in der 6. Legislaturperiode unter die Diskontinuität gefallenem Gesetzentwurf (LT-Drs. 6/3574 vom 4. 11. 2014). Hierzu verweisen wir insbesondere auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 19. 5. 2014, 19. 8. 2014 und 15. 10. 2015).

Nach erster Durchsicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

Art. 1 Landesbeamtengesetz

Schwerpunkt ist die schrittweise Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr (§ 39). Danach erreichen die Beamten, die vor dem 1. 1. 1953 geboren sind, die Altersgrenze weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für die nach dem 31. 12. 1952 und vor dem 1. 1. 1964 geborenen Beamten wird die Altersgrenze je Geburtsjahr um zwei Monate bis auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) bleibt unverändert (§ 40).

Die Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr (§ 114), die vor dem 1. 1. 1958 geboren sind, erreichen die Altersgrenze weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für die Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst, die nach dem 31. 12. 1957 und vor dem 1. 1. 1969 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise um ein Jahr (jährliche Anhebung um einen Monat) auf 61 Jahre angehoben (bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11) bzw. schrittweise um zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr mit einer jährlichen Anhebung um zwei Monate (ab Besoldungsgruppe A 12).

Neu in den Entwurf aufgenommen wurden Regelungen betreffend Einstellungsaltersgrenzen (§§ 8 a, 28), Pflegezeit (§ 65), Familienpflegezeit (§ 65 a), die Beurlaubungsmöglichkeiten zum Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 67 a), Wiedereingliederung (§ 70), Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (§ 83 a), Klarstellungen im Personalaktenrecht (§§ 84, 91) sowie das Verhüllungsverbot (§ 60).

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf vorgenommen.

Art. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Ergänzend zu dem Entwurf aus der letzten Wahlperiode des Landtages wurden folgende Änderungen neu aufgenommen:

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Versorgungsauskunft (§ 5 Abs. 9), die Verjährung von Versorgungsansprüchen nach den Regelungen des BGB (§ 8), Einkommensanrechnung bei der vorübergehenden Erhöhung (§ 21 Absätze 1 und 3), Anerkennung von Krankheiten als Dienstunfall (§ 38 Abs. 3 und § 55), die Ermittlung von kinder- und pflegebezogene Leistungen auf Basis des Rentenwerts anstelle von Festbeträgen (§§ 61 bis 65), Berechnung des Kürzungsbetrages aufgrund von Rentenansprüchen bei Anrechnung von Zeiten eines Wahlamtes vor der Verbeamtung (§ 77 Abs. 8) sowie eine Übergangsregelung zur Anwendung des § 21 bei einem Antragsruhestand von Lehrkräften und Hochschulbeamten nach einer Altersteilzeit (§ 84 Abs. 10).

Änderungen zur Anpassung an die Verwaltungspraxis und oberstgerichtliche Rechtsprechung erfolgten in § 12 Abs. 2 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit), § 16 Abs. 2 (sonstige Zeiten), § 61 Abs. 6 (Kindererziehungszuschlag) und § 68 Abs. 5 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten).

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Art. 3 Disziplinalgesetz Sachsen-Anhalt

Im Disziplinarrecht sollen die Regelungen in § 21 (Bestellung des Ermittlungsführers) geändert werden.

Art. 4 Landesbesoldungsgesetz

Die Dienstbezüge der Beamten sollen zum 1. 1. 2017 um 2,0 v. H. (mind. aber 75 Euro) und zum 1. 1. 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht werden.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum 1. 1. 2017 und zum 1. 1. 2018 um jeweils 35 Euro.

Darüber hinaus ist die Wiedereinführung der Jahressonderzahlung in Höhe von 6 v. H. des Grundgehaltes im Monat Dezember eines jeden Jahres (jedoch mindestens 600 Euro für die Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 und mindestens in Höhe von 400 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen sowie mindestens in Höhe von 200 Euro für die Anwärter) vorgesehen.

Art. 5 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger entsprechend der Regelungen im Landesbesoldungsgesetz angehoben einschließlich der Wiedereinführung einer Jahressonderzahlung.

Art. 6 Erschwerniszulagenverordnung

Art. 7 Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Sowohl die Erschwerniszulage als auch die Mehrarbeitsvergütung sollen entsprechend der vorgesehenen linearen Anhebung der Dienstbezüge steigen.

Art. 8 Juristenausbildungsgesetz

Es soll eine Regelung zu den Ansprüchen der Rechtsreferendare auf Reisekosten und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld eingeführt werden.

Art. 9 Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Vorgesehen ist eine Regelung, wonach die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare entsprechend den Anwärterbezügen der Beamten auf Widerruf (Besoldungsgruppe A 13 plus Zulage) angepasst wird.

Art. 10 Landesrichtergesetz

Entsprechend den Regelungen im Beamtenrecht soll eine Änderung der Altersgrenze für Richter nebst weiteren landesrichterlichen Regelungen erfolgen.

Art. 11 Folgeänderungen

Folgeänderungen sind erforderlich in einer Reihe weiterer Vorschriften, die sich insbesondere durch die Anpassung an die neuen Altersgrenzen und die Einführung eines Landesbeamtenversorgungsgesetzes ergeben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgenommen sind einzelne Regelungen in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11, die entweder rückwirkend zum 1. 1. 2017 oder am 1. 12. 2017 oder am 1. 1. 2018 in Kraft treten sollen.

* * *

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf einschließlich Begründung.

Unter Berücksichtigung der uns eingeräumten Frist zur Stellungnahme bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis zum

2. Mai 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen